Namslauer Kreisblatt.

No. 17. **1898.**

Donnerstag, den 28. April 1898.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No 198] Berlin, den 24. April 1898.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Mai d. Js.

hierdurch fest.

Der Minister des Innern. gez. von der Recke.

Namslau, den 25. April 1898.

In Ausführung vorstehender Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern fordere ich die Magisträte, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hierdurch auf, mit Aufstellung der Wählerlisten unter Beachtung der §§ 1 bis 3 und 7 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 145) und § 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) sofort vorzugehen und dieselben bis spätestens zum 17. Mai cr. bestimmt fertig zu stellen.

Der Kürze wegen gehen die erforderlichen Druckformulare dem Magistrat in Reichthal, sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises auf Kosten derselben mit dem heutigen Kreisblatte zu. Etwaiger Mehrbedarf ist direct von der Opitz'schen Buchdruckerei hierselbst zu entnehmen.

Die Wählerliste ist für jeden Gemeinde- bezw. Gutsbezirk in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Für die Eintragung ist die alphabetische Reihenfolge maßgebend.

Wahlberechtigt für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem betreffenden Bezirk seinen Wohnsitz hat. Für die zum activen Heere gehörigen Militairpersonen, mit Ausnahme der Militairbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen. Die Gendarmen sind wahlberechtigt.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
2. Personen, über deren Vermögen Concurszustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis zur Beendigung dieses Verfahrens;
3. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen oder im letzten Jahre bezogen haben;
4. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist, für die Dauer dieser Entziehung.

Beide Exemplare der Wählerlisten sind am Schlusse wie folgt zu vollziehen:

N. N., den Mai 1898.

Der Magistrat, Guts- Gemeinde-Vorstand. (Unterschrift.)

Die so fertiggestellten Wählerlisten sind vom 18. Mai bis einschließlich den 25. Mai cr. zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies unter Hinweis auf § 3 des Wahlreglements, sowie unter Bezeichnung des Locals, in welchem die Auslegung erfolgen wird, noch vor dem Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die gegen die Richtigkeit der Listen erhobenen Einwendungen sind mir sofort nach Ablauf der Auslegungszeit unter Beifügung der eingegangenen Beschwerdeschriften, sowie eines Berichts über den Sachverhalt der Beschwerde zur Entscheidung einzureichen.

Am 8. Juni ist das Hauptexemplar der Wählerliste abzuschließen mit folgendem Vermerk:
Abgeschlossen.

N. N., den 8. Juni 1898.

Der Magistrat, Guts- Gemeinde-Vorstand. (Unterschrift.)

Unter das zweite Exemplar ist folgende Bescheinigung zu setzen:

Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt.

N. N., den 8. Juni 1898.

Der Magistrat, Guts- Gemeinde-Vorstand. (Unterschrift.)

Das Verzeichniß der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und Wahlorte wird im nächsten Kreisblatt bekannt gemacht werden.

No. 199] Namslau, den 21. April 1898.

Maikäferplage.

Nach der Voraussage Sachverständiger haben wir in diesem Jahre einen ausnahmsweise großen Maikäferflug zu erwarten, es soll aus bestimmten Anzeichen auf ein selten starkes Flugjahr geschlossen werden müssen.

Aus Anlaß dieser für die Feld- und Forstwirtschaft drohenden Gefahr hat die Königliche Regierung in dankenswerther Fürsorge angeordnet, daß diejenigen Schulkinder, welche gewillt sind, beim Einsammeln von Maikäfern sich zu betheiligen, in ausreichender Weise von der Theilnahme an dem Schulunterricht befreit werden. Ich habe die Schulvorstände mit entsprechender Anweisung versehen und stelle anheim, Anträge an die Lehrer zu stellen.

Die erste Bedingung für den Erfolg ist **möglichst allseitige** Ausführung des Sammelns der Maikäfer. Mit dem Sammeln ist zu beginnen, **sowie sich die ersten Käfer zeigen**, wenn sie auch anfangs weniger zahlreich sind, weil sonst schon eine größere Anzahl Weibchen sich zum Eierlegen in die Erde verkrochen hat, der Hauptzweck des Sammelns — die Minderung der Engerlingsplage — also nicht erreicht werden würde. Die richtige und günstigste Zeit zum Sammeln ist **ganz zeitig frühmorgens**. An trüben und kühlen Tagen kann auch am Tage das Sammeln fortgesetzt werden, an sonnigen und warmen Tagen dagegen fallen die Käfer bei Erschütterung der Bäume und Aeste nicht mehr herab, sondern fliegen davon.

Das Tödten der Käfer kann durch heißes Wasser oder, wo sich Gelegenheit dazu findet, durch Dampf erfolgen.

Die Maikäfer haben einen gewissen Dungwerth, welcher einen Theil der Auslagen für das Sammeln ersetzt; daß dieselben zweckmäßig auch zur Fütterung der Schweine und des Geflügels verwendet werden, ist bekannt. Der Haupterfolg selbstverständlich liegt in der Verhütung der Eierablage und der Engerlingentwickelung.

Die Gemeindevorsteher werden veranlaßt, diese Verfügung zur **eingehenden** Kenntniß aller Besitzer ihrer Gemeinden zu bringen, sie auf die Gefahr der Maikäferplage aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß diese Gefahren nur durch **allseitiges Sammeln** herabgemindert werden können.

No. 200] Namslau, den 21. April 1898.

An sämmtliche Lehrer des Kreises.

Da in diesem Jahre ein ausnahmsweise großer Maikäferflug zu erwarten steht, hat die Königliche Regierung angeordnet, daß diejenigen Schulkinder, welche gewillt sind, beim Einsammeln von Maikäfern sich zu betheiligen, in ausreichender Weise von der Theilnahme an dem Schulunterricht zu befreien sind.

Entsprechenden Anträgen ist deshalb Folge zu leisten und ist die Befreiung auch namentlich für die Zeit des Vormittags zu gewähren. Von der Befreiung ist mir und dem Ortsschulinspector Mittheilung zu machen; ich werde die an mich erfolgte Anzeige dem Königlichen Kreisschulinspektor zugänglich machen.

Die Gemeinde-Vorsteher haben diese Verfügung sofort den Lehrern zur Kenntnißnahme zu übersenden.

No. 201] Berlin, den 21. Februar 1898.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1898 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Breslau für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden, und zwar: am

23. Juli Gr.-Zauche, Kr. Trebnitz 9 Uhr,	26. Juli Bernstadt 8 Uhr,
25. „ Süßwinkel, Kr. Oels 9 „	27. „ Namslau 8 „

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippensetzer und Klophengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupieren, oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung. gez. Hoffmann—Scholtz.

Namslau, den 15. April 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Remontenmarkt in Namslau auf dem Platze neben der Kaserne der 5. Eskadron abgehalten wird.

No. 202] Trakehnen, den 16. März 1898.

Auktions-Anzeige.

Mittwoch, den 4. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütspferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), und 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 3. und 4. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 22. April zum Versand ꝛc. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 3., 4. und 5. Mai gesorgt sein.

Der Landstallmeister. gez. v. Oettingen.

Namslau, den 12. April 1898.

Vorstehende Auktions-Anzeige bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

No. 203] Namslau, den 25. April 1898.

Betrifft gesetzliche Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Im Verlage von Ferd. Hirt in Breslau ist das nachstehend genannte Werk erschienen: **„Verordnungen,** betreffend das Schulwesen des Regierungsbezirks Breslau, nebst einer mit Rücksicht auf die Provinz Schlesien getroffenen Auswahl gesetzlicher Bestimmungen über das Volksschulwesen. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und im amtlichen Auftrage herausgegeben von E. Sperber, Regierungs- und Schulrath."

Dieses Werk enthält alles Wesentliche, was sowohl der Verwaltungsbeamte, wie der Schulmann, und die Schulunterhaltungspflichtigen in ihren verschiedenen Beziehungen zum Volksschulwesen gegenwärtig haben müssen, um Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen zu vermeiden, oder sich vor Nachtheilen zu bewahren. Die Benutzung dieses Werkes wird außerdem in vielen Fällen zu schnellerer Geschäftserledigung und zur Vermeidung von unnöthigem Schreibwerk wesentlich beitragen. Für die bezeichneten Kreise, wie auch für die Schuldeputationen und Schulvorstände erscheint darum dieses Werk als ein kaum zu entbehrendes Hilfsmittel. Daß das neue Lehrerbe-

soldungsgesetz nebst Ausführungsbestimmung bereits Aufnahme gefunden hat, erhöht die Brauchbarkeit und damit den Werth des Werkes. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche auch die noch praktisch wichtigen Vorschriften der beiden Schulreglements von 1765 und 1801 enthalten, sind unter Mitwirkung des Regierungsraths von Doemming für die Bedürfnisse der Praxis kurz erläutert. Dabei ist mit Zustimmung des Verfassers und Verlegers das Buch die Unterhaltung der Volksschule in Schlesien von Elsner und Gronow benutzt und im Uebrigen hauptsächlich die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts berücksichtigt worden.

Der städtischen Schuldeputation in Namslau und den Schulvorständen des Kreises kann die Anschaffung dieses Werkes bestens empfohlen werden. Der Preis beträgt 10 Mk. (geheftet) bezw. 12 Mk. (gebunden).

No. 204] Namslau, den 23. April 1898.

Dem Kujawischen Zuchtvereine ist die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre in Inowrazlaw abzuhaltenden Marktes für Luxus- und Gebrauchspferde eine öffentliche Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 110000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1000 im Gesammtwerthe von 53900 Mark.

No. 205] Namslau, den 25. April 1898.

Die schlesische Generallandschafts-Direktion hat höheren Orts beantragt, Maßregeln zu treffen, durch welche den Gemeindevorstehern eine Mitwirkung bei der Ueberwachung des landschaftlichen Rusticalkredits in der Weise auferlegt wird, daß dieselben angewiesen werden, zu ihrer Kenntniß gelangte Devastationen landschaftlich beliehener Grundstücke oder Pfändungen von Gutszubehör innerhalb ihrer Gemeinden mit möglichster Beschleunigung zuständigen Orts anzuzeigen.

Nachdem diesem Ansuchen entsprochen worden ist, beauftrage ich die Gemeindevorstände des Kreises, mir von vorkommenden Devastationen landschaftlich beliehener Rustikalgrundstücke oder Pfändungen von Gutszubehör schleunigst Anzeige zu machen.

No. 206] Breslau, den 18. April 1897.

Betrifft Ausführung der Impfgeschäfte.

Auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern werden nachstehende Anweisungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das dieselben bei Ausführung der öffentlichen Impfgeschäfte seitens der betheiligten Medizinalpersonen, Ortspolizeibehörden und Angehörigen der Impflinge 2c. genau zu befolgen sind.

Da der Bedarf an thierischem Impfstoff nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs leicht und in genügender Menge jederzeit gedeckt werden kann, so ist in Zukunft für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen ausschließlich thierischer Impfstoff aus den Landesanstalten zu verwenden. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe nothwendig erweisen, so ist dies von dem Impfarzte besonders zu begründen.

Durch die Untersuchungen über den thierischen Impfstoff, welche von der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission ausgeführt sind, ist erwiesen, daß lange und nahe bei einander gelegte Impfschnitte, bei welchen ein Zusammenfließen des um jede Impfpustel der Regel nach entstehenden Entzündungshofes eintritt, je nach der Individualität des Impflings stärkere Reiz- und Entzündungserscheinungen veranlassen können. Behufs Vermeidung solcher Folgen ist deshalb die Anweisung, wonach die Länge der Schnitte höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens je 2 cm betragen soll, von den Impfärzten genau zu befolgen. Kreuz- und Gitterschnitte, welche noch vereinzelt angewandt worden sind, sind zu unterlassen. Bei der Wirksamkeit des thierischen Impfstoffs erscheint in den meisten Fällen ein einmaliges Einstreichen in die klaffend gehaltenen Schnitte anstatt der bisher vielfach geübten wiederholten Einreibung des Impfstoffes ausreichend.

Erwiesen ist ferner, daß die wirklichen erysipelatösen und phlegmonösen Endzündungen (Erysipelas, Phlegnome) durch die in der Thierlymphe vorhandenen bekannten Keime, wie auch die Untersuchungen über den Keimgehalt des von den preußischen Anstalten erzeugten Impfstoffes neuerdings wieder festgestellt haben, nicht erzeugt werden, sondern daß dieselben, wenn sie auftreten, accidentelle Wundinfektionskrankheiten sind. Die Impfärzte haben deshalb ganz besonders darauf zu achten, daß eine Uebertragung spezifischer Infectionserreger in die Impfwunde nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke müssen die Impfinstrumente durchaus rein sein und, so lange keine weitergehenden Vorschriften ergangen sind, mindestens den Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Außerordentliche Beilage zu Nr. 19 des Amtsblatts pro 1886) entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, daß der Impfarzt ein sterilles Instrument zu jeder Impfung verwendet und vor Beginn des Impfaktes seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit desinfizirt.

Im gleichen Sinne ist Gewicht darauf zu legen, daß die Bestimmungen im § 2 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (Anlage II) und im § 6 der Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung der Impfgeschäfte zu befolgen sind (Anlage III des erwähnten Runderlasses), sowie die in Ziffer 19 dieses Runderlasses zu letzterem Paragraphen gegebene Erläuterung innegehalten werden, wonach die Impfpflichtigen oder andere zur Impfung gelangende Personen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung gestellt und für den Fall, daß dies nicht zutrifft, zurückgewiesen werden müssen. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so zu gestalten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Die Schwierigkeit, mit welcher die Feststellung über behauptete Impfschädigungen nach Ablauf einer längeren Zeit verknüpft zu sein pflegen, macht es erwünscht, daß die Behörden thunlichst alsbald Kenntniß von den Fällen erhalten, bei denen ein abnormer Verlauf der Impfung beobachtet wird und vermuthet werden kann, daß dieselben zur Behauptung einer Impfschädigung früher oder später Anlaß geben können. Die Impfärzte werden deshalb angewiesen, von derartigen Fällen, welche aus eigener Anschauung im Nachschautermine oder anderweit zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Namslau, den 20. April 1898.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß die Impflinge sauber gewaschen und gekleidet in den Impfterminen erscheinen, und daß für etwaige Fälle ein Waschgeschirr mit Seife und Handtuch zur evtl. Benutzung bereit gehalten wird.

Nachstehend bringe ich die Impfpläne für das diesjährige Impfgeschäft zur öffentlichen Kenntniß und mache gleichzeitig auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark,

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen, und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Auß. Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875), die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen ungesäumt durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von den insinuirten Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. die Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber einen Schöffen bezw. den Beigeordneten oder einen Rottmann mit der Stellvertretung zu beauftragen;

b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben;

c. die Gemeinde- bezw.- Gutsvorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revission entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins zu notiren und ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Impfplan pro 1898.

umfassend die Ortschaften: Jakobsdorf, Altstadt, Saabe, Groß-Marchwitz, Grüneiche, Neu-Marchwitz, Eisdorf, Ellguth, Deutsch-Marchwitz, Niese, Wilkau, Damnig, Mülchen, Paulsdorf, Krickau, Jauchendorf, Obischau, Windisch-Marchwitz, Minkowsky und Stadt Namslau.

Impfarzt: Königlicher Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Dirska in Namslau.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** und **Wiedergeimpften** findet statt:	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge und Schulkinder von Damnig und Ellguth	4. Mai	Nachmittags 1 Uhr	Namslau	11. Mai	Nachmittags 12½ Uhr
In der evangel. Schule die Schulkinder der Stadt Namslau (1. Hälfte)	4. Mai	Nachmittags 1½ Uhr	Namslau	11. Mai	Nachmittags 1 Uhr
In der evangel. Schule die Schulkinder der Stadt Namslau (2. Hälfte)	4. Mai	Nachmittags 2 Uhr	Namslau	11. Mai	Nachmittags 1¼ Uhr
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (1. Viertel)	7. Mai	Nachmittags 1 Uhr	Namslau	14. Mai	Nachmittags 12½ Uhr
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (2. Viertel)	7. Mai	Nachmittags 1½ Uhr	Namslau	14. Mai	Nachmittags 12¾ Uhr
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (3. Viertel)	7. Mai	Nachmittags 2 Uhr	Namslau	14. Mai	Nachmittags 1 Uhr
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (4. Viertel)	7. Mai	Nachmittags 2½ Uhr	Namslau	14. Mai	Nachmittags 1¾ Uhr
In der evangel. Schule zu Groß-Marchwitz die Erstimpflinge und Schulkinder von Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz und Grüneiche	11. Mai	Nachmittags 2 Uhr	Groß-Marchwitz	18. Mai	Nachmittags 1½ Uhr
In der evangel. Schule zu Minkowsky die Erstimpflinge und Schulkinder von Minkowsky, Saabe und Hessenstein	11. Mai	Nachmittags 3½ Uhr	Minkowsky	18. Mai	Nachmittags 2½ Uhr
In der Schule zu Windisch-Marchwitz die Impflinge und Schulkinder von Wind.-Marchwitz, Niese und Mülchen	11. Mai	Nachmittags 5½ Uhr	Windisch-Marchwitz	18. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der Schule zu Wilkau die Erstimpflinge und Schulkinder von Wilkau, Ober- und Nieder-Wilkau	14. Mai	Nachmittags 2 Uhr	Wilkau	21. Mai	Nachmittags 1 Uhr
Im Gasthause zu Jakobsdorf die Erstimpflinge und Schulkinder von Jakobsdorf, Eisdorf, Krickau, Paulsdorf, Obischau und Jauchendorf	14. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Jakobsdorf	21. Mai	Nachmittags 2 Uhr
In der Schule zu Deutsch-Marchwitz die Erstimpflinge und Schulkinder von Altstadt und Deutsch-Marchwitz	14. Mai	Nachmittags 4½ Uhr	Deutsch-Marchwitz	21. Mai	Nachmittags 3 Uhr

Impfplan pro 1898

umfassend die Ortschaften Lankau, Simmelwitz, Nassadel, Giesdorf, Böhmwitz, Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf, Michelsdorf, Eckersdorf, Hönigern, Reichen, Grambschütz, Gülchen, Groditz, Bankwitz, Strehlitz I, II und III, Schwirz, Städtel, Wallendorf, Dziedzitz, Bachowitz, Sophienthal, Erdmannsdorf, Dammer, Groß- und Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Johannsdorf, Friedrichsberg und Noldau.
Impfarzt: Königlicher Kreiswundarzt Sanitätsrath Dr. Leschik in Namslau.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** und **Wiedergeimpften** findet statt:	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der Schule zu Giesdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Giesdorf u. Böhmwitz	4. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Giesdorf	11. Mai	Nachmittags 6½ Uhr
In der Schule zu Buchelsdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf u. Michelsdorf	4. Mai	Nachmittags 5 Uhr	Buchelsdorf	11. Mai	Nachmittags 5½ Uhr
In der Schule zu Simmelwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Simmelwitz u. Lankau	7. Mai	Nachmittags 3½ Uhr	Simmelwitz	14. Mai	Nachmittags 2 Uhr
In der Schule zu Nassadel die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Nassadel	7. Mai	Nachmittags 4½ Uhr	Nassadel	14. Mai	Nachmittags 2½ Uhr
In der Schule zu Eckersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Eckersdorf	7. Mai	Nachmittags 5½ Uhr	Eckersdorf	14. Mai	Nachmittags 3 Uhr
In der Schule zu Hönigern die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Hönigern	7. Mai	Nachmittags 6 Uhr	Hönigern	14. Mai	Nachmittags 3½ Uhr
In der Schule zu Grambschütz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Grambschütz u. Reichen	11. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Grambschütz	18. Mai	Nachmittags 6½ Uhr
In der ev. Schule zu Strehlitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Strehlitz I, II u. III	11. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Strehlitz	18. Mai	Nachmittags 5½ Uhr
In der Schule zu Gülchen die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Gülchen u. Groditz	14. Mai	Nachmittags 4½ Uhr	Gülchen	21. Mai	Nachmittags 6¼ Uhr
In der Schule zu Bankwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Bankwitz	14. Mai	Nachmittags 5½ Uhr	Bankwitz	21. Mai	Nachmittags 5½ Uhr
In der Schule zu Wallendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Wallendorf u. Dziedzitz	18. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Wallendorf	25. Mai	Nachmittags 6¼ Uhr
In der Schule zu Noldau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaften Noldau, Bachowitz, Sophienthal u. Erdmannsdorf	18. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Noldau	25. Mai	Nachmittags 5½ Uhr
In der Schule zu Schwirz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Schwirz u. Städtel	21. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Schwirz	1. Juni	Nachmittags 3 Uhr
In der evangel. Schule zu Dammer die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Dammer	21. Mai	Nachmittags 2½ Uhr	Dammer	1. Juni	Nachmittags 4 Uhr
In der Schule zu Steinersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Groß- und Klein-Steinersdorf, Johannsdorf u. Friedrichsberg	25. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Groß-Steinersdorf	1. Juni	Nachmittags 5¾ Uhr
In der Schule zu Sterzendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Sterzendorf	25. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Sterzendorf	1. Juni	Nachmittags 5 Uhr

Impfplan pro 1898

umfassend die Ortschaften Dörnberg, Creuzendorf, Sgorsellitz, Schadegur, Skorischau, Butschkau, Klein-Butschkau, Charlottenthal, Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz, Glausche, Droschkau, Schmograu, Kaulwitz, Lorzendorf, Proschau, Herzberg, Brzezinke und Stadt Reichthal.

Impfarzt: pract. Arzt Dr. Wichert in Reichthal.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt.	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der Geimpften und Wiedergeimpften findet statt.	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der evangel. Schule in Reichthal die Erstimpflinge von den Ortschaften Dörnberg, Sgorsellitz und Reichthal	9. Mai	11 Uhr Vormittags	Reichthal	16. Mai	11 Uhr Vormittags
In der evangel. bezw. kathol. Schule in Reichthal die Schulkinder von den Ortschaften Dörnberg, Sgorsellitz und Reichthal	9. Mai	4 Uhr Nachmittags	Reichthal	16. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Creuzendorf die Erstimpflinge aus den Ortschaften Creuzendorf und Skorischau	10. Mai	4 Uhr Nachmittags	Creuzendorf	17. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Creuzendorf die Schulkinder von den Ortschaften Creuzendorf und Skorischau	10. Mai	11 Uhr Vormittags	Creuzendorf	17. Mai	11 Uhr Vormittags
In der evangel. Schule in Glausche die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Glausche und Brzezinke	11. Mai	11 Uhr Vormittags	Glausche	18. Mai	11 Uhr Vormittags
In der kathol. Schule in Schadegur die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Schadegur	11. Mai	4 Uhr Nachmittags	Schadegur	18. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Butschkau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Groß-Butschkau, Klein-Butschkau, Charlottenthal und Friedrichshilf	13. Mai	4 Uhr Nachmittags	Butschkau	20. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Schmograu die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Schmograu	14. Mai	4 Uhr Nachmittags	Schmograu	21. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Droschkau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Droschkau	24. Mai	4 Uhr Nachmittags	Droschkau	31. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Hennersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz und Herzberg	25. Mai	4 Uhr Nachmittags	Hennersdorf	1. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Kaulwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Kaulwitz	26. Mai	4 Uhr Nachmittags	Kaulwitz	2. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Lorzendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Lorzendorf	27. Mai	4 Uhr Nachmittags	Lorzendorf	3. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Proschau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Proschau	28. Mai	4 Uhr Nachmittags	Proschau	4 Juni	4 Uhr Nachmittags

Gleichzeitig bringe ich die Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge behufs genauer Beachtung hierunter zum Abdruck.

Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Nebst 2 Beilagen.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich vom achten Tage zu trüben beginnt. Vom 10 bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3—4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlauf der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so bewickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses bis spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

No. 207] Namslau, den 25. April 1898.

Sonntag, den 8. Mai cr. 12½—2 Uhr Nachmittags

wird der Augenarzt Herr Dr. Wolffberg aus Breslau im hiesigen Kreishause (Landrathsamt) wiederum arme Augenkranke und Blinde unentgeltlich untersuchen und mit ärztlichem Rathe versehen.

Indem ich den Kreisbewohnern hiervon Kenntniß gebe, fordere ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände auf, dafür Sorge zu tragen, daß möglichst alle arme Augenkranke zu dieser Untersuchung erscheinen.

Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß die Untersuchung nur auf Arme beschränkt bleibt, und daß diejenigen, welche kein Armuthsattest ihrer Ortsbehörde mit zur Stelle bringen, von der Untersuchung ausgeschlossen werden.

No. 208] Namslau, den 23. April 1898.

Die Behändigungsscheine über die erfolgte Zustellung der Einkommensteuer-Benachrichtigungen (Kreisblatt-Bekanntmachung vom 7. d. Mts. — Seite 207) fehlen noch von dem Gemeindebezirk Dziedzitz und den Gutsbezirken, Droschkau, Eisdorf, Grambschütz, Klein-Hennersdorf, Krickau, Groß-Marchwitz, Wind.-Marchwitz und Staedtel. Falls die Behändigungsscheine innerhalb 3 Tagen hierher nicht eingesandt werden, lasse ich dieselben mittelst kostenpflichtigen Boten abholen.

No. 209] Namslau, den 19. April 1898.

Der Steinsetzer Albert Zwiersch hierselbst ist derart dem Trunke ergeben, daß demselben der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.

Die Polizeiverwaltung. (gez.) Schulz.

Namslau, den 19. April 1898.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblattverfügung vom 5. Dezember 1881 — Kreisblatt S. 457 — auch bezüglich des p. Zwiersch unnachsichtlich anzuwenden.

No. 210] Namslau, den 26. April 1898.

Unter dem Pferdebestande des Brauereibesitzers Haselbach hierselbst ist die Influenza ausgebrochen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 211] Namslau, den 27. April 1898.

Betrifft Quittungsformulare für Unfallrentenempfänger der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung.

Die Gemeindevorsteher des Kreises erhalten mit dem diesmaligen Kreisblatte je eine Anzahl Rentenquittungsformulare mit dem Auftrage, den dortigen Rentenempfängern am 1. jeden Monats je ein Formular auszuhändigen.

No. 212] Namslau, den 27. April 1898.

Unter dem Pferdebestande des Bauergutsbesitzers Gottlieb Fonfara in Strehlitz I ist die Rotzkrankheit amtlich festgestellt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 213] Namslau, den 23. April 1898.

Vereidet:
Der Gärtner Fritz Praße in Krickau als Gutsvorsteher.
Verpflichtet:
Der Wirthschaftsinspector Jusek in Noldau als Gutsvorsteher.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Königliche Kreiskasse ist für den Geldverkehr an allen Werktagen

Vormittags von 8 bis 1 Uhr

geöffnet.

Nur in dringenden Fällen erfolgt auch Nachmittags von 3 bis 4 Uhr Abfertigung des Publikums. Dies wird in Abänderung der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. März d. Js. (Stück 9 Seite 107) mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß wegen des Jahreskassen-Abschlusses die Kasse am 28. bis 29. April während des ganzen Tages geschlossen ist.

Namslau, den 20. April 1898. **Königliche Kreiskasse.** Kubitzky.

Nachtrag

zum Statut der Kreissparkasse des Kreises Namslau vom 4. April 1891, bestätigt am 9. Mai 1891.

Die Bestimmungen des § 31 A, a und b des Kreissparkassenstatuts vom $\frac{\text{4. April}}{\text{9. Mai}}$ 1891 sowie die des Nachtrages zu diesem Statut vom $\frac{\text{29. März}}{\text{9. Mai}}$ 1893 werden durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

I. Die zinsbare Belegung der eingezahlten Sparkassengelder erfolgt durch das Curatorium und zwar:

A. durch hypothekarische Beleihung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 pupillarische Sicherheit bieten. Außerdem darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte desjenigen Werthes, welcher durch Abschätzung bei einem Grundstück mit einem Grundsteuer-Reinertrage bis 75 Mk. von einem, bei größeren Grundstücken von zwei gerichtlich vereidigten bei Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden Sachverständigen festgestellt ist.

Außerdem dürfen kleinere Darlehen und zwar bis zum Höchstbetrage von 4500 Mk. im einzelnen Falle nach dem Ermessen des Curatoriums auf Grundstücke innerhalb des Kreises bis zu $^2/_3$ des anderweit zuverlässig nachgewiesenen Werthes gewährt werden. Der Gesammtbetrag dieser kleineren Darlehen darf jedoch zehn Prozent sämmtlicher Einlagen nicht überschreiten.

Diese Sicherheit wird ohne solche Werthermittelung als vorhanden angenommen: bei Liegenschaften allgemein innerhalb des $22^1/_2$fachen GrundsteuerReinertrages; bei den innerhalb des Kreises Namslau gelegenen Grundstücken ausnahmsweise unter besonders günstigen Verhältnissen und nach eingehender Prüfung des einzelnen Falles innerhalb des 25fachen Grundsteuer-Reinertrages.

Hausgrundstücke (Gebäude) können auch bis zur Hälfte des durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft festgestellten Werthes beliehen werden. Die Versicherung muß jedoch mindestens in der $1^1/_2$fachen Höhe desjenigen Betrages wirklich erfolgt sein,

mit welcher das zu gewährende Darlehn abschließt. Auch muß die Fortdauer der Versicherung, sowie die Verfügung über das Brandentschädigungsgeld für die Kreissparkasse gesichert sein.

Vollzogen zufolge Beschluß vom heutigem Tage.

Namslau, den 18. Dezember 1897.

Der Kreistag des Kreises Namslau. gez. Büttner. Baron v. Stosch. Fabian.

a. u. s.

gez. Willert, Landrath. gez. Bittmann, Kreis-Ausschußsecretair als Protocollführer.

Genehmigt:

Breslau, den 11. Februar 1898.

Der Oberpräsident. gez. Fürst von Hatzfeld.

Bestätigung

O. P. II. 1379

Vorstehender Nachtrag tritt gemäß § 33 des Statuts für die Kreissparkasse zu Namslau vom $\frac{\text{4. April}}{\text{9. Mai}}$ 1891 mit dem 29. April 1898 in Kraft, und zwar auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 kündigen oder zurückziehen.

Namslau, den 21. März 1898. **Das Kuratorium der Kreissparkasse.**

Nichtamtlicher Theil.

Für die Herren Beamten und ihre Damen!

Wenn Sie die Leistungsfähigkeit einer christl. Firma kennen lernen wollen, dann verlangen Sie Muster ohne Kaufzwang postfrei vom

Tuchhaus Geller, Köln Rhein No. 612,

durch eine Menge unverlangter Zeugnisse (aus 1897 allein 402!) empfohlener Lieferant für Behörden, Vereine, Private in

Tuch, Buckskin, Kammgarn, Cheviot, Anzug-, Paletot-, Hosenstoff, Loden, Forststoff, Uniformtuch, Damentuch, Genua-Cords (Rippsammet)

Versteigerung.

Am Sonnabend den 30. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

werde ich auf dem Hofe des Herrn Spediteurs **Fuhrig** für Rechnung der Betheiligten

1 Faß Wein

(herber) Gewicht 65 k.

1 Kiste Cirage

(Lederlack) Gewicht 57 k.

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 29. April cr., Vormittags 11 Uhr,

werde ich zu **Namslau** in meinem Pfandlokal

1 Trumeauspiegel mit Untersatz

verkaufen.

Schmidt, Gerichtsvollzieher.

Freiwillige Versteigerung

wegen Nachlaßregulirung

Am Dienstag d. 3. u. Mittwoch d. 4. Mai cr. Vormittag 9 Uhr

werde ich zu **Namslau** in der **Bolze**'schen Fabrik

3 Dampfdreschmaschinen (Lokomobilen 8 Pferdekräfte) mit Zubehör, Göpel, Dresch-, Drill-, Hackselmaschinen, Haferquetschen, Oelkuchenbrecher, Kartoffeldämpfer, -Sortirer, -Grubber, Jauchepumpen und verschied. andere landwirthschaftliche Maschinen u. Geräthe und Ersatztheile dazu, sowie Repositorium mit Glasthür, Schrank, Pult, Tische, 2c. 2c. und ein guter, großer, eiserner Geldschrank

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Das beste Dach,

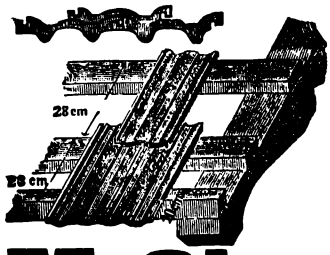

dabei **billig, leicht, dicht** und von **schönem Aussehen,** geben

Freiwaldauer Strangfalzziegel.

Dieses Material, aus Steingutthon glasbart gebrannt, ist absolut **wetterbeständig** und **saugt kein Wasser an.**

Allein-Verkauf

M. Gimmer, Breslau,

Neue Sandstraße 17.

Proben, Prospecte, Referenzen 2c. **gratis** und **franco.**

6jähriger ostpreußischer

Wallach

für den Cavallerie-Dienst zu schwer, gut geritten, soll **Sonnabend den 30. d. Mts. Vormittag 11 Uhr** auf dem Stallplatz der 4. Eskadron zu Namslau öffentlich meistbietend versteigert werden.

Kommando der 5. Eskadron Dragoner-Regts. König Friedrich III. (2. Schles.) Nr. 8.

In kurzer Zeit verlege ich mein Geschäft nach

Klosterstraße No. 2

bisheriges Lokal des Herrn **N. Schiftan.** Um möglichst zu räumen verkaufe ich zu noch

nie dagewesenen Preisen:

Porzellanteller, weiß, groß Stck. v.	15	Pf. an,
Porzellan-Dessertteller, Stck. v.	10	Pf. an,
Porzellantassen, Paar v.	10	Pf. an,
Porzellanleuchter, Stck.	20	Pf.
Wassergläser, 2 Stck. für	15	Pf.
Wasserflaschen, 3 Liter Inhalt für	40	Pf.
Biergläser, geaicht 0,4, Stck.	25	Pf.
Scheuerbürsten, Wurzel groß, Stck.	10	Pf.
Schrobber, Wurzel Stck.	25	Pf.
Auftragbürsten, 2 Stck. für	5	Pf.
Stubenbesen, reine Borsten v.	45	Pf. an,

sowie alle anderen Sachen zu gleichen billigen Preisen.

Johanna Fuchs,
Ring 6.

Zur Anfertigung von

Damen-Garderobe

empfiehlt sich für Stadt und Umgegend einer gefälligen Beachtung

Klara Wietzorek,
Bahnhofstraße 1.

Montag den 2. Mai cr. Vorm. 11 Uhr wird auf dem **Platze neben der Reitbahn** ein zum Reitdienst nicht geeignetes

Pferd,

braune Stute, 1,59 groß, 5 Jahre alt, welches **eingefahren** ist, öffentlich meistbietend **verkauft.**

4. Esk. Drag.-Regt. König Friedrich III. (2. Schles.) Nr. 8.

Das allerbeste Dach

sind

Oppelner Cementdachsteine.

Unbestritten wetterfest, wasserabweisend, dicht schließend — werden am Dache erstaunlich hart. Dachräume stets lufttrocken — wie unter Stroh.

V. Dziechel, Oppeln — Kg. Neudorf.

Großbetrieb. Ständige, geübte Arbeiter, Fachmännische Leitung. — Bester Portland-Cement, Fluß-Crystallquarzsand. Hervorragend. Mischung durch **Maschinenkraft.** Kein Ausschuß. **Ermäßigte** Preise mit und ohne Garantiepflicht. **Erste Cementdachsteinfabrik Oberschlesiens,** die größte im **deutschen Reiche.** — In meinem Besitz befindet sich ein nachweislich 30 Jahre im Gebrauch gewesener Cementdachstein; derselbe ist eisenfest, ich lade zum Besicht ein. — Garantiesicherheit!!!

Inhaber deutschen Reichspatent Nr. 89. 443.

Zum 1. Mai empfehle ich mich zum Ankaufe von

Rehböcken

und zahle die höchsten Preise.

G. Kottke,
Wild-Geschäft.

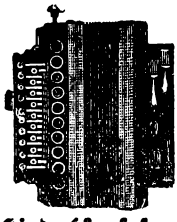

Billige Bezugsquelle

von **Malz-** und **Getreide-Schaufeln, Striegeln, Kardätschen,** sowie alle Sorten **Besen, Gardinen-** und **Portièren-Stangen, Rosetten** und **Ketten,** größte Auswahl **neuester Spazierstöcke, Regenschirme, Gummibälle, Tabakpfeifen, Cigarrenspitzen, Portemonnaies** und **Cigarrentaschen, Taschenmesser, Necessaires, Spiegel, Kleider-, Blank-, Kopf-, Zahn-, Taschen-** und **Scheuerbürsten, Kornlöffel, Salat-Bestecks, Kleider-, Trocken-** und **Schirmständer, Stiefelzieher, Handtuchhalter, Kinderschaukeln, Papierkörbe, Etagèren,** sowie verschiedene **Galanterie-** und **Spielwaaren** in großer Auswahl, **Mund-** und **Ziehharmonikas** in bekannter Güte, **Fußmatten, Holz-Tabletts** mit und ohne Einlage zu soliden Preisen.

Marie Menzel, Krakauerstr. Nr. 16.

Streichfertige

Oel- & Lackfarben

für Fussböden etc.,

Bernsteinlack, Copallack, Damarlack, Broncen, Leime, Pinsel, Glaspapier.

Germania-Drogerie und Selterwasser-Fabrik

Oscar Tietze.

Ratten

überhaupt Nagethiere vertilgt man unfehlbar mit meinem gesetzl. geschützt. für Hausthiere unschädlichen Mittel

GLIRES.

Zahlreiche Dankschreiben beweisen den grossartigen Erfolg meiner

Würste

von Fabrikanten

Robert Paul

in Schönebeck a. E.

Zu haben bei: **Oskar Tietze.**

Starkes blaues Wollpackpapier

empfiehlt **Rob. Werner.**

8fach preisgekrönt!

Bären Kaffee

Bester, gebrannter ächter Bohnenkaffee!

Köstliches Aroma! Kräftiger Geschmack!

Alleiniger Hersteller

P. H. Inhoffen

Hoflieferant Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich.

Kaffee-Röst-Anstalten

Bonn u. Berlin.

Zu **150, 160, 170, 180, 190** Pf. per 1/2 Kilo zu haben in **Namslau** bei

Waldemar Hoffmann.

Prima Saatlein,

erste Absaat, empfiehlt

G. Kruber.

Bandwurm.

Die **Privatpoliklinik** in **Glarus** hat mich auf brieflichem Wege, durch ein unschädliches Verfahren, von einem **Bandwurm** mit **Kopf** in Zeit von 2 Stunden ohne Vorkur befreit, ein Resultat, das ich durch andere früher gemachte Kuren nicht erreichen konnte. Schnellewalde bei Neustadt (Oberschlesien), den 22. Oktober 1896; Johann Georg Pietsch. — Vorstehende, eigenhändige Unterschrift des Johann Georg Pietsch beglaubigt: Schnellewalde, den 22. Okt. 1896; Burkert, Standesbeamter. — Adresse: **Privatpoliklinik**, Kirchstraße 405, **Glarus** (Schweiz).

Große Auswahl
von
Möbel
in **echt Nußbaum** und **imitirt.**
Schränke, Vertikow, Bettstellen,
Sopha- u. Ausziehtische,
hochlehnige Stühle,
Polsterwaaren,
Wasch- u. Nachttische,
alle Arten Spiegel
zu billigen Preisen empfiehlt
E. Postrach,
Tischlermeister.
St.-Andreas-Kirchstr.
vis-à-vis der Opitz'schen Buchdruckerei.

Sämmtliche
Artikel zur Krankenpflege:
Watten, Binden,
Verband-Stoffe aller Art,
Bettunterlagestoff, Eisbeutel,
Fieberthermometer mit Aichschein,
Irrigatoren,
Glas- und Gummispritzen,
Suspensorien, Hygieacabinden
Adler-Apotheke
Dr. U. Schoenenberg.

Paul Drobig,
Uhrmacher,
in **Reichthal** etablirt seit **1881,**
empfiehlt sich einer geneigten Beachtung.
Verkauf aller Arten von
Wand-, Taschen- und Weckeruhren,
sowie
Regulatoren.
Annahme von allen Reparaturen.
Preise billigst. Reelle Bedienung.

Die Deutsche
Cognac-Compagnie
Löwenwarter & Cie.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein
Lieferantin zahlreicher Apotheken, sowie staatlicher und städtischer Krankenanstalten, empfiehlt
COGNAC

*	zu	M.	2.—	pr. Fl.
**	„	„	2.50	„ „
***	„	„	3.—	„ „
****	„	„	3.50	„ „

Die Analyse des vereideten Chemikers lautet: Der Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französischen Cognacs und ist derselbe vom chemischen Standpunkte aus als rein zu betrachten.

Alleinige Niederlage für Namslau
(Verkauf in 1/1 und 1/2 Flaschen)
bei Herrn ***Jul. Wzionteck.***

Ein starker Arbeitswagen
preiswerth zu verkaufen. Näheres bei
G. Kruber, Namslau.

Für Rettung von Trunksucht!
versende Anweisung nach langjähr. approbirter Methode zur sofortigen radikalen Beseitigung mit, auch ohne Vorwissen, zu vollziehen, keine Berufsstörung, unter Garantie. Briefen sind 50 Pf. in Briefmarken beizufügen. Man adressire: **Medizinische Buchhandlg. Block, Leopoldshöhe, Baden.“**

Danksagung.

Für die zahlreichen Beweise liebevoller Theilnahme und für die vielen Kranzspenden, welche uns bei der Beerdigung unserer lieben unvergesslichen Gattin und Mutter

Anna Nütz
geb. **Sperling**

in so reichem Masse zu Theil geworden sind, sowie dem Herrn Pastor Roy für die tröstenden Worte am Grabe sprechen wir unsern herzlichen Dank aus.

Karl Nütz, als Ehemann,
zugleich im Namen
der trauernden Hinterbliebenen.
Altstadt.

Rothe Klumpen
Gelbe „
Oberndorfer
Eckendorfer
Mammuth
} Rübensamen
englisches Raigras,
weißen grünköpfigen
Riesenmöhren-Samen,
empfiehlt in bekannter bester keimfähiger Waare
Rob. Werner.

Im ganzen Deutschen Reiche

gesetzlich zu spielen erlaubte Serienloose mit folg. abwechselnden **Hauptt.** appr. in Mark 165000, 75000, 45000, 30000, 25000, 16000, 13000, 12000, 10000, 8000 ꝛc.

Nächste Ziehung am 1. Mai 1898.
Finnische 10 Thlr.-Loose.
Hauptt. 30000, kl. Tr. 39 M.

Originallose, sowie Antheile durch Miteigenthums-Uebertragung zu Bankpreisen. — **Jedes Loos wird in dieser Ziehung mit einem Treffer gezogen.**

Monatlicher Beitrag 5 Mark.
Prospecte gratis durch Bank-Geschäft
Louis Schmidt in Cassel.

Die Gemeinde Eisdorf

sucht zum baldigen Antritt einen **nüchternen**

Nachtwächter

bei hohem Lohn.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Sonnenschirme,
Handschuhe,
Strümpfe,
} diesjähr. Neuheiten,
empfiehlt zu billigen Preisen
S. Schwerin.

Dachpappen,
Dachspließen
empfiehlt **Rob. Werner.**

Ratten, Mäuse

und andere Nagethiere vertilgt schnell und sicher **Freyberg's** (Delitzsch)

Delicia-Rattenkuchen.

Menschen, Hausthieren u. Geflügel unschädlich. Man verlange ausdrücklich **Freyberg's „Delicia"-Rattenkuchen.**
Dos. 0,50, 1,— und 1,50 Mk. bei

Oscar Tietze,
Namslau.

Die der Frau Koch zugefügte Beleidigung, nehme hiermit zurück.

E. Wischniowski.

1—2 Lehrlinge

werden sofort oder später angenommen.

Albert Stannek,
Bau- u. Möbeltischlerei mit Dampfbetrieb.

Dom. Krickau

sucht zum 1. Juli

einen Schäfer.

Maurer und Arbeiter

können sich melden bei

Otto Roth, Maurermeister in Namslau.

4 Ziegelstreicher

finden bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung bei

Franz Knetsch,

Ziegeleibesitzer, **Giesdorf.**

8 bis 10

kräftige Arbeiter

finden Beschäftigung.

Dampfziegelei

Carlsruhe O.-S.

In den **vorm. Grundmann'schen Cementfabriken** zu **Oppeln** findet eine größere Anzahl

Arbeiter

bei hohem Lohn dauernde Sommer- und Winter-Arbeit. Reisekosten werden nach 3monatlicher Arbeitszeit vergütet.

1 Schuhmachergeselle

auf Randarbeit, 2 auf genagelte Arbeit finden bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung.

Richard Hauschild.

Einen Lehrling

suche für mein **Colonialwaren-Geschäft.**

Johann Gottlieb.

Reichthal.

Zur Frühjahrsdüngung.

Von den von der Landwirthschaft zu verwendenden künstlichen Düngemitteln kommen, abgesehen von der Kalkfrage, hauptsächlich der Stickstoff, die Phosphorsäure und das Kali in Betracht. Das Kali wird im Herbst verwendet, die Phosphorsäure je nach ihrer Beschaffenheit im Herbst und im Frühjahr, ebenso der Stickstoff, und da wir jetzt hart vor der Frühjahrsdüngung stehen, so wollen wir uns nur mit dem Stickstoff beschäftigen, welcher für die Frühjahrsdüngung geeignet ist und das ist der **Chilisalpeter.**

Er ist darum als Kopfdüngung so vorzüglich geeignet, weil ja dieselbe nur dann einen Zweck hat, wenn sie **sofort** wirkt und allgemein anerkannt ist der Satz, daß die Pflanzen den Stickstoff nur in Form von Salpeter aufnehmen. Alle anderen Stickstoffdüngemittel müssen erst langsam in Salpeter übergeführt werden und das geschieht, abgesehen von den bei der Umwandlung entstehenden Verlusten an Stickstoff, mitunter, besonders auf kalkarmen Böden so langsam, daß die sofort beabsichtigte Wirkung nicht mehr eintritt, weil die Ernte dann schon längst in der Scheune liegt. Aber auch der nächsten Ernte kann jene Stickstoffdüngung nicht mehr zu gute kommen, denn nachdem diese Stickstoffdüngemittel Salpeter geworden sind, sind sie wie der Salpeter selbst im Boden beweglich, werden in den Untergrund gewaschen und sind somit auch für die nächste Ernte verloren.

Es werden heute, wenn auch noch nicht genügend, so doch große Mengen von Phosphorsäure und Kali in der Landwirthschaft verwandt, welche sich dem Landwirth als durchaus rentabel erweisen. Noch viel rentabler würde sich die Ausgabe für Phosphorsäure und Kali aber gestalten, wenn es nicht in den allermeisten Fällen im Verhältniß zu genannten Düngemitteln an Stickstoff fehlen würde. Wie aus der Broschüre **„Wieviel Chilisalpeter soll man dem Acker geben und wann muß das geschehen?"** (gratis zu beschaffen durch die Delegation der Vereinigten Salpeter-Producenten, Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 188), hervorgeht, sind unter der Voraussetzung, daß genügend Phosphorsäure und Kali gegeben ist, durch je 100 Kilogramm Chilisalpeter folgende Mehrerträge zu erzielen: 8 Centner Hafer und das dazu gehörige Stroh, 6 Centner Weizen und das dazu gehörige Stroh 6 Centner Roggen und das dazu gehörige Stroh 8 Centner Gerste und das dazu gehörige Stroh, 72 Centner Kartoffeln und das dazu gehörige Kraut, 128 Centner Zuckerrüben und die dazu gehörigen Blätter, 110 Centner Futterrüben und die dazu gehörigen Blätter, 106 Centner Möhren und das dazu gehörige Kraut.

Das sind Durchschnittszahlen, die aus zahlreichen Vegetationsversuchen genommen sind, welche Laws und Gilbert, Maercker, Voelker und Wagner gemacht haben. Diese Mehrbeträge zeigen deutlich, wie außerordentlich rentabel die Ausgabe für den Chilisalpeter für den Landwirth ist und muß gerade jetzt zur Frühjahrsdüngung besonders darauf hingewiesen werden, **weil die Salpeterpreise in diesem Jahre außerordentlich billige sind.**

Eine Quadratmeile Pfirsichbäume. Es ist ja „nur" eine englische Quadratmeile, aber die Fläche genügt für die großartigste Obstanlage der Welt, die die Gebrüder Hale aus den kleinsten Anfängen in kaum 2 Jahrzehnten im Staate Connecticut in Nordamerika geschaffen haben. Der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau giebt in seiner neuesten Nummer den Lebenslauf der Gebrüder Hale wieder und, unterstützt durch photographische Abbildungen eine außerordentlich interessante und lehrreiche Schilderung der Kulturen der Gebrüder Hale, die die ganzen Vereinigten Staaten mit frischen und eingemachten Pfirsichen versehen. 200000 Pfirsichbäume werden von ihnen kultivirt, 400 Personen, meist Neger, besorgen die Pflege und das Pflücken, 175 junge Männer und Mädchen sind mit Sortiren und Packen beschäftigt —

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntag Jubilate d. 1. Mai predigen:
Deutsch Vorm. 7 Uhr Herr Pastor Nitransky.
Deutsch Vorm. 9½ Uhr Herr Pastor Roy.
Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Hinkler.
Freitag, den 6. Mai Vorm. 8 Uhr: Wochengottesdienst Herr Pastor Roy.
Vorm. 9 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl. Herr Pastor Hinkler.